

Vorname, Name

Straße, Postleitzahl, Wohnort

An das Amtsgericht

...

Straße

Postleitzahl Ort

Ort, Datum

**Antrag gemäß § 850 k Abs. 4 ZPO auf Pfändungsschutz**

**bezüglich des vom Arbeitgeber überwiesenen unpfändbaren Anteils meines Einkommens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Pfändung meines Kontos:

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut

Aktenzeichen Pfändungsbeschluss

Gläubiger

gemäß § 850 k Abs. 4 ZPO aufzuheben, soweit es sich um pfändungsfreies Einkommen handelt.

Bei meinem Konto handelt es sich um ein Pfändungsschutzkonto gemäß § 850 k ZPO.

Mein Arbeitgeber überweist aufgrund einer dort eingegangenen Lohnpfändung (Amtsgericht ...,

Aktenzeichen: ...) auf mein P-Konto nur den Teil des Arbeitseinkommens, der nach den gesetzlichen Bestimmungen unpfändbar ist.

Damit ich bei Zahlungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld usw. nicht hier getrennt eine zusätzliche Freigabe beantragen muss, beantrage ich, den Drittschuldner anzuweisen,

unabhängig von der Höhe der Überweisung durch meinen Arbeitgeber, den Betrag an mich auszuzahlen, den der Arbeitgeber als unpfändbar überweist, gegebenenfalls zuzüglich Kindergeld und weitere aufgrund der P-Kontobescheinigung freigegebener Beträge, wie Kinderzuschlag, Pflegegeld o. ä. .

Ich benötige das Geld dringend zur Sicherstellung meines Lebensunterhaltes. Sollte eine sofortige Entscheidung nicht möglich sein, bitte ich um einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 732 ZPO zwecks Auszahlung eines (Teil-) Betrages.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname, Name

(Bedenken Sie bitte, dass der Antrag nur gültig ist, wenn neben der Kontopfändung auch eine Lohnpfändung besteht. Liegen mehrere Kontopfändungen vor, muss für jede Pfändung ein separater Antrag gestellt werden. Fügen Sie den Anträgen jeweils den Nachweis hinzu, wie die Kopie des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bezüglich des Lohnes und auch bezüglich des Kontos, Einkommensnachweise/Lohnabrechnungen mit Hinweis auf die Sonderzahlung gegebenenfalls eine P-Kontobescheinigung nach § 850 k Abs. 5 ZPO, aus welcher sich gegebenenfalls Unterhaltsverpflichtungen ergeben).